

4. Ist die in Anhang XVII Nr. 19 Abs. 4 Buchst. b der REACH-Verordnung enthaltene Aufzählung der Verwendungszwecke für mit einer CCA-Lösung behandeltes Holz dahin auszulegen, dass darin alle Verwendungszwecke abschließend aufgeführt sind?
5. Kann die im vorliegenden Fall in Rede stehende Verwendung als Unterbau eines Bretterpfads mit den in der genannten Liste aufgeführten Verwendungszwecken gleichgestellt werden, so dass diese Verwendung auf der Grundlage von Anhang XVII Nr. 19 Abs. 4 Buchst. b der REACH-Verordnung erlaubt werden kann, sofern die übrigen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind?
6. Welche Umstände sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das Risiko eines wiederholten Hautkontakts im Sinne von Anhang XVII Nr. 19 Abs. 4 Buchst. d der REACH-Verordnung besteht?
7. Ist mit dem Ausdruck „möglich“, der in der in Frage 6 genannten Bestimmung enthalten ist, gemeint, dass der wiederholte Hautkontakt theoretisch möglich sein muss, oder aber, dass er wenigstens in gewissem Maße wahrscheinlich sein muss?

(¹) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312, S. 3).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio (Griechenland), eingereicht am 7. Juli 2011 — Kommissar des Elegktiko Synedrio beim Ministerium für Kultur und Tourismus/Audit-Abteilung des Ministeriums für Kultur und Tourismus und K. Antonopoulos

(Rechtssache C-363/11)

(2011/C 269/77)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Elegktiko Synedrio (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kommissar des Elegktiko Synedrio beim Ministerium für Kultur und Tourismus

Beklagte: Audit-Abteilung des Ministeriums für Kultur und Tourismus und K. Antonopoulos

Vorlagefragen

1. Stellt die Zahlung oder Nichtzahlung eines Entgelts an den Arbeitnehmer für die Dauer seiner Abwesenheit von der Arbeit wegen Urlaubs für gewerkschaftliche Belange eine Arbeitsbedingung oder eine Beschäftigungsbedingung im Sinne des Unionsrechts dar und stellen insbesondere Vorschriften von Gesetzen, die die Gewährung eines Urlaubs für gewerkschaftliche Belange an im öffentlichen Dienst befristet beschäftigte Arbeitnehmer vorsehen, die dort keine Planstelle innehaben, und die Eigenschaft von Mitgliedern des Vorstands einer gewerkschaftlichen Organisation haben, eine „Arbeitsbedingung“ im Sinne von Art. 137 Abs. 1 Buchst. b EG und eine „Beschäftigungsbedingung“ nach Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dar oder gehört diese Frage zu den dem Unionsrecht entzogenen Bereichen des Arbeitsentgelts und des Koalitionsrechts?
2. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Kann ein Arbeitnehmer mit einem unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, der eine Planstelle innehat und dieselbe Arbeit ausübt wie ein Arbeitnehmer mit einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, der keine Planstelle innehat, als diesem Arbeitnehmer im Sinne der Paragraphen 3 Nr. 2 und 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung „vergleichbar“ angesehen werden oder genügt der Umstand, dass die nationale Verfassung (Art. 103) und die entsprechenden Ausführungsgesetze für ihn eine besondere Dienstregelung vorsehen (Einstellungsbedingungen und besondere Garantien gemäß Art. 103 Abs. 3 der Verfassung) dafür, ihn als nicht „vergleichbar“ und somit einem Arbeitnehmer mit befristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, der keine Planstelle innehat, nicht gleichgeordnet anzusehen?
3. Bei Bejahung der beiden vorstehenden Fragen:
 - a) Wenn sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ergibt, dass Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die eine Planstelle innehaben und Mitglieder des Vorstands einer gewerkschaftlichen Organisation zweiten Grades sind, bezahlten Urlaub für gewerkschaftliche Belange (bis zu neun Tagen pro Monat) erhalten, wohingegen Arbeitnehmer desselben Dienstes mit einem befristeten Arbeitsverhältnis ohne Planstelle, jedoch mit derselben vorstehend beschriebenen gewerkschaftlichen Funktion einen zwar ebenso langen, jedoch unbezahlten Urlaub für gewerkschaftliche Belange erhalten, stellt dann diese Unterscheidung eine schlechtere Behandlung der zweiten Kategorie von Arbeitnehmern im Sinne von Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung dar?
 - b) Stellen gerade die zeitlich begrenzte Dauer des Arbeitsverhältnisses der zweiten Kategorie von Arbeitnehmern sowie die Differenzierung in ihrer Dienstregelung insgesamt (Bedingungen der Einstellung, der Beförderung, der Auflösung des Arbeitsverhältnisses) sachliche Gründe dar, die diese Unterscheidung rechtfertigen können?
4. Stellt die streitige Differenzierung der Gewerkschaftsmitarbeiter, die unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer mit einer Planstelle im öffentlichen Dienst sind, im Hinblick auf die

dieselbe gewerkschaftliche Funktion ausübenden befristet beschäftigten Arbeitnehmer in demselben Dienst ohne Planstelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte nach den Art. 12, 20, 21 und 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar oder kann die Differenzierung durch die Andersartigkeit der Dienstregelungen der Arbeitnehmer der beiden Kategorien gerechtfertigt werden?

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) eingereicht am 13. Juli 2011 — Panellinos Syndesmos Viomichanion Metapoiisis Kapnou/Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

(Rechtssache C-373/11)

(2011/C 269/78)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Panellinos Syndesmos Viomichanion Metapoiisis Kapnou

Beklagte: 1) Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und 2) Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

Vorlagefrage

Ist Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003, der dahin auszulegen ist, dass er den Mitgliedstaaten erlaubt, unter Einhaltung der im dritten Absatz dieses Artikels bestimmten Kriterien unterschiedliche Prozentsätze des Einbehalts für die Gewährung einer Ergänzungszahlung an die Erzeuger bis zur Obergrenze von 10 % des Anteils der nationalen Obergrenze gemäß Art. 41 festzulegen, insoweit mit den Art. 2, 32 und 34 EG und mit den Zielen der Gewährleistung eines stabilen Einkommens für die Erzeuger und der Erhaltung der ländlichen Gebiete vereinbar, als er diese Differenzierung in Bezug auf den Prozentsatz des Einbehalts erlaubt?

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juni 2011 von der Longevity Health Products, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. April 2011 in der Rechtssache T-95/11: Longevity Health Products/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-378/11 P)

(2011/C 269/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Longevity Health Products, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Rechtsmittel des Unternehmens Longevity Health Products, Inc. für zulässig zu erklären;

— die Entscheidung des Gerichts vom 15. April 2011 in der Rechtssache T-95/11 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass der angefochtene Beschluss aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

— Die Argumentation des Gerichts sei fehlerhaft.

— Das Gericht habe sich nicht mit den Ausführungen der Inhaberin der Marke auseinandergesetzt.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Juli 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Central Raad van Beroep — Niederlande) — G.A.P. Peeters — van Maasdijk/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

(Rechtssache C-455/10) ⁽¹⁾

(2011/C 269/80)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. Juli 2011 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-16/11) ⁽¹⁾

(2011/C 269/81)

Verfahrenssprache: Estnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 26.2.2011.